

# **S A T Z U N G**

## **der Hauptgenossenschaft Nord AG**

### **I**

#### **Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand des Unternehmens**

##### **§ 1**

###### **Firma und Sitz**

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Hauptgenossenschaft Nord AG

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Kiel.

##### **§ 2**

###### **Zweck und Gegenstand**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Handel mit landwirtschaftlichen Betriebsmitteln, Investitionsgütern, Bedarfsartikeln und Erzeugnissen. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu betreiben, welche dem Gegenstand des Unternehmens mittelbar oder unmittelbar dienlich sind.
- (2) Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen, Handels-, Produktions-, Lagerei-, Be- und Verarbeitungs-, Dienstleistungs- sowie Reparaturbetriebe errichten oder erwerben und sich bei anderen Unternehmen beteiligen.

## **II Aktien, Aktionäre**

### **§ 3 Grundkapital**

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 71.255.680,00 €  
(in Worten : einundsiebzig Millionen  
zweihundertfünfundfünzigtausendsechshundertachtzig00/100 EURO);  
es ist eingeteilt in  
27.834.250 Stückaktien.
- (2) Die Aktien sind Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag) und lauten auf den Namenen.
- (3) Jede Übertragung, Sicherungsabtretung und Verpfändung der Aktien bedarf der Zustimmung der Gesellschaft. Die Zustimmung erteilt der Vorstand. Die Zustimmung ist nicht erforderlich für die Aktien, die infolge der Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital über Stückaktien ohne Vinkulierung entstanden sind.
- (4) Ausgabe und Form der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats fest. Die Einziehung der Aktien ist nach Maßgabe des Aktiengesetzes gestattet.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital in der Zeit bis zum 03.04.2024 einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu 20.481.920,00 € durch Ausgabe von bis zu 8.000.750 neuer vinkulierter Stückaktien gegen Geld- oder Sachleistungen zu erhöhen (genehmigtes Kapital), wobei sich die Zahl der Aktien in dem selben Verhältnis wie das Grundkapital erhöhen muss.

### **§ 4 (aufgehoben)**

## **§ 5**

### **Rechte der Aktionäre**

Jeder Aktionär hat das Recht,

1. an der Hauptversammlung und an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen,
2. bei Anträgen für die Tagesordnung der Hauptversammlung mitzuwirken; hierzu bedarf es der Unterschrift von Aktionären, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals erreichen,
3. bei Anträgen auf Einberufung einer Hauptversammlung mitzuwirken; hierzu bedarf es der Unterschrift von Aktionären, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals erreichen,
4. nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen und Beschlüsse an der Verteilung des Bilanzgewinns teilzunehmen,
5. die Niederschrift über die Hauptversammlung bei der Gesellschaft einzusehen.

## **§ 6**

### **Pflichten der Aktionäre**

Jeder Aktionär hat die Pflicht, die Interessen der Gesellschaft zu wahren. Er hat insbesondere die Pflicht, den Bestimmungen des Aktiengesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Hauptversammlung nachzukommen.

### **III Organe der Gesellschaft**

#### **§ 7 Organe**

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. Der Vorstand
- B. Der Aufsichtsrat
- C. Der Beirat
- D. Die Hauptversammlung

#### **A. Der Vorstand**

#### **§ 8 Leitung der Gesellschaft**

- (1) Der Vorstand leitet die Gesellschaft in eigener Verantwortung.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Bestimmungen nach Maßgabe der Geschäftsordnung und der für den Geschäftsbetrieb erlassenen Geschäftsbedingungen.
- (3) Der Vorstand vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe des § 9 der Satzung.

## **§ 9 Vertretung**

Die Vertretung der Gesellschaft erfolgt durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen.

## **§ 10 Pflichten und Verantwortlichkeit**

- (1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie auch nach ihrem Ausscheiden Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Vorstandsmitglieder, die ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Gesellschaft für den entstandenen Schaden entsprechend dem Gesetz. Einzelheiten über die Erfüllung der dem Vorstand obliegenden Pflichten regelt die Geschäftsordnung des Vorstands. Sie ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats aufzustellen, bedarf der einstimmigen Beschlußfassung im Vorstand und ist von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (3) Der Vorstand hat den Aufsichtsrat mindestens viermal jährlich, auf Verlangen oder bei wichtigem Anlaß auch in kürzeren Zeitabständen, gemäß § 90 AktG u. a. über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung zu unterrichten.

## **§ 11 Zusammensetzung und Dienstverhältnis**

- (1) Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern; die Zahl der Vorstandsmitglieder, unter denen auch Stellvertretende sein können, wird durch den Aufsichtsrat bestimmt. Er kann ein Mitglied zum Vorsitzenden des Vorstands und ein Mitglied zu dessen Sprecher ernennen.

- (2) Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat bestellt. Mit den Mitgliedern des Vorstands sind schriftliche Dienstverträge abzuschließen. Der Aufsichtsrat kann den Abschluß und die Änderung der Dienstverträge einem Aufsichtsratsausschuß übertragen. Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens zur Folge.

## **§ 12**

### **Willensbildung**

Der Vorstand erledigt die ihm obliegenden Geschäfte aufgrund von Beschlüssen, die in Vorstandssitzungen zu fassen sind.

## **§ 13**

### **Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrats**

Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen, sofern der Aufsichtsrat nichts anderes beschließt. In den Sitzungen des Aufsichtsrats hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen. Bei der Beschlußfassung des Aufsichtsrats haben die Mitglieder des Vorstands kein Stimmrecht.

## **B. Der Aufsichtsrat**

## **§ 14**

### **Aufgaben und Pflichten**

- (1) Der Aufsichtsrat bestellt den Vorstand und hat dessen Geschäftsführung zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheit der Gesellschaft zu unterrichten. Er kann hierüber jederzeit Berichterstattung von dem Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen

sowie den Kassenbestand und die Bestände an Wertpapieren und Waren prüfen.

- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluß, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. Er erteilt dem Abschlußprüfer den Prüfungsauftrag für den Jahres- und den Konzernabschluß gemäß § 290 HGB. Der Aufsichtsrat stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Jahresabschluß fest. Zu jedem Gegenstand der Tagesordnung, über den die Hauptversammlung beschließen soll, hat er in der Bekanntmachung der Tagesordnung Vorschläge zur Beschlußfassung zu machen.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben ihre Aufgaben und Pflichten sorgfältig und gewissenhaft auszuüben. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaft sowie der Aktionäre und Kunden, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, auch über ihr Ausscheiden hinaus Stillschweigen zu bewahren. Mitglieder, die ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Gesellschaft für den dadurch entstandenen Schaden entsprechend dem Gesetz.
- (4) Einzelheiten über die Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Pflichten regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats. Sie ist vom Aufsichtsrat nach Anhörung des Vorstands aufzustellen und jedem Mitglied des Aufsichtsrats gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.
- (5) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten Ausschüsse bilden. Er hat eine Hauptversammlung zu berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.
- (6) Die Mitglieder des Aufsichtsrats können die Ausübung ihrer Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen. Bei den Prüfungen, insbesondere bei der Prüfung des Jahresabschlusses, sind sie jedoch berechtigt, die Hilfe des Abschlußprüfers in Anspruch zu nehmen.

## **§ 15**

### **Zusammensetzung und Wahl**

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern, die von der Hauptversammlung zu wählen sind, soweit geltende gesetzliche Bestimmungen keine anderweitige Regelung vorschreiben. Es sind nur Personen wählbar, die bei der Wahl das 63. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (2) Die Wahl aller Mitglieder des Aufsichtsrats erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.
- (3) Scheiden Aufsichtsratsmitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten Hauptversammlung, in der die Neuwahlen vorgenommen werden können, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Eine frühere Neuwahl durch eine außerordentliche Hauptversammlung ist nur dann erforderlich, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden ist.
- (4) Die Aufsichtsratsmitglieder dürfen ihr Amt vor Ablauf der Amtsdauer nur nach rechtzeitiger Ankündigung niederlegen. Die Hauptversammlung kann jederzeit ein Aufsichtsratsmitglied seines Amtes entheben.

## **§ 16**

### **Vorsitzender und Stellvertreter**

- 1) Der Aufsichtsrat wählt unmittelbar nach der in § 15 Abs. 2 bezeichneten Hauptversammlung in einer ohne besondere Einladung stattfindenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und bis zu zwei Stellvertreter für die bestimmte Amtszeit. Scheidet der Vorsitzende oder einer der Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- (2) Willenserklärungen des Aufsichtsrats gibt der Vorsitzende des Aufsichtsrats und im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter ab.



## § 17

### Sitzungen und Beschlußfassung

- (1) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in Sitzungen gefaßt. Die Einberufung der Sitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Sie soll unter Angabe der Beratungsgegenstände und unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen in schriftlicher Form erfolgen. Der Vorsitzende kann diese Frist in dringenden Fällen abkürzen und ggf. mündlich, fernschriftlich, telegrafisch, telefonisch oder per Telefax einladen.
- (2) Der Aufsichtsrat soll in jedem Vierteljahr mindestens eine Sitzung abhalten; er muß einmal im Kalenderhalbjahr einberufen werden. Darüber hinaus hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Beratungsgegenstände einzuberufen, so oft dies im Interesse der Gesellschaft nötig erscheint, insbesondere wenn es der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrats unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird einem Verlangen, das von mindestens zwei Aufsichtsratsmitgliedern oder dem Vorstand geäußert ist, nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlußfassung teilnimmt. Die Überreichung einer schriftlichen Stimmabgabe gilt als Teilnahme an der Beschlußfassung.
- (4) Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzlich eine größere Mehrheit vorgeschrieben ist. Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, so muß der Aufsichtsrat auf Verlangen eines Mitglieds des Aufsichtsrats im Anschluß an die erste eine erneute Abstimmung über den selben Gegenstand durchführen. Ergibt sich auch bei dieser erneuten Abstimmung Stimmgleichheit, so gilt der Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.
- (5) Art und Form der Abstimmung bestimmt der Sitzungsvorsitzende. Auf Verlangen des Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder im Falle seiner Verhinderung auf Verlangen seines Stellvertreters kann der Aufsichtsrat ausnahmsweise, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats dieser Art der Beschlußfassung

widerspricht, auch durch schriftliche, fernschriftliche, telegrafische Abstimmung oder Abstimmung per Telefax Beschlüsse fassen.

- (6) An der Abstimmung über einen Gegenstand der Tagesordnung kann sich ein Aufsichtsratsmitglied dann nicht beteiligen, wenn die Beschlußfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung und Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Unternehmen betrifft.
- (7) Zur Beratung einzelner Gegenstände der Tagesordnung können Sachverständige und Auskunftspersonen hinzugezogen werden.
- (8) Über die Sitzung des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsvorsitzenden zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen ist. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind an die Beschlüsse des Aufsichtsrats gebunden.

## **§ 18**

### **Zustimmungsbedürftige Angelegenheiten**

Der Vorstand bedarf in folgenden Angelegenheiten der Zustimmung des Aufsichtsrats:

1. Investitionspläne,
2. Errichtung und Auflösung von Zweigniederlassungen und Betrieben mit mehr als 20 Vollarbeitskräften,
3. Bestellung von Prokuristen.

Weitere Zustimmungserfordernisse ergeben sich aus der Geschäftsordnung des Vorstands.

## **§ 19**

### **Vergütung**

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für jede Sitzung, an der sie teilgenommen haben, eine feste Vergütung in Höhe von 1.500,00 €, der stellvertretende Vorsitzende 2.250,00 € und der Vorsitzende des Aufsichtsrats 3.000,00 €. Ferner erhalten die Ausschussmitglieder für jede Ausschusssitzung, an der sie teilgenommen haben, eine feste Vergütung in Höhe von 500,00 €. Alle Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten Ersatz der gegebenenfalls geltend gemachten Auslagen sowie Ersatz der auf ihre Vergütung und Auslagen zu entrichtenden Umsatzsteuer. Über die Geltendmachung von Auslagen kann der Aufsichtsrat im Einzelfall nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung befinden.
- (2) Die vorbezeichnete Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates erhöht sich um den Betrag der Prämien für eine angemessene Vermögensschadens-Haftpflichtversicherung (Directors`Officers`Liability Insurance – D & O-Versicherung).

## **C. Der Beirat**

### **§ 20**

#### **Zusammensetzung und Aufgaben**

- (1) Es wird ein Beirat gebildet, der vom Aufsichtsrat gewählt wird. Bei der Wahl sollen regionale Gesichtspunkte der Unternehmensentwicklung angemessen berücksichtigt werden.  
Der Aufsichtsrat wählt einen Beiratsvorsitzenden.
- (2) Die Amtsdauer der Beiratsmitglieder beträgt drei Jahre. Einzelheiten über die Erfüllung der dem Beirat obliegenden Pflichten regelt die Geschäftsordnung des Beirats. Sie ist vom Aufsichtsrat zusammen mit dem Beiratsvorsitzenden aufzustellen und jedem Mitglied des Beirats gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen.
- (3) Aufgabe des Beirats ist es, den Vorstand und den Aufsichtsrat bei der Ausübung ihrer Tätigkeit beratend zu unterstützen und den Kontakt zu der Landwirtschaft in den Vertriebsregionen zu pflegen. Zu diesem Zweck kön-

nen auf Vorschlag des Aufsichtsrats Ausschüsse und/oder Produktstrategiegruppen gebildet werden. Der Vorsitzende einer jeden Produktstrategiegruppe bildet zusammen mit dem Beiratsvorsitzenden den Agrarausschuss.

- (4) Die Beiratsmitglieder üben ihr Amt als Ehrenamt aus. Barauslagen können ersetzt werden, auf Beschluss von Vorstand und Aufsichtsrat auch als Pauschalerstattung.
- (5) Die Mitglieder des Beirats haben über alle vertraulichen Angaben, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Beirat bekanntgeworden sind, Stillschweigen zu bewahren.

## **D. Die Hauptversammlung**

### **§ 21**

#### **Teilnahmerecht und Stimmrecht**

- (1) Die Rechte, welche den Aktionären in den Angelegenheiten der Gesellschaft zustehen, werden in der Hauptversammlung ausgeübt. An der Hauptversammlung nehmen nur die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre teil; über die Teilnahme von Gästen entscheidet der Versammlungsleiter.
- (2) Der Aktionär kann an der Hauptversammlung entweder persönlich teilnehmen und sein Stimmrecht ausüben oder das Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausüben lassen.
- (3) Die Vollmacht bedarf der Schriftform. Sie ist der Gesellschaft vom Bevollmächtigten vorzulegen, und zwar spätestens bis zum Zeitpunkt der Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung.
- (4) Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.

## **§ 22**

### **Frist und Tagungsort**

- (1) Die ordentliche Hauptversammlung hat in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres stattzufinden.
- (2) Außerordentliche Hauptversammlungen können einberufen werden, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert.
- (3) Die Hauptversammlung soll in der Regel am Sitz der Gesellschaft stattfinden. Der Vorstand ist berechtigt, einen anderen Tagungsort festzulegen.

## **§ 23**

### **Einberufung und Tagesordnung**

- (1) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Der Aufsichtsrat ist zur Einberufung berechtigt und verpflichtet, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert.
- (2) Die Aktionäre der Gesellschaft können in einem von ihnen unterzeichneten Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung verlangen. Hierzu bedarf es der Unterschrift von Aktionären, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals erreichen.
- (3) Die Hauptversammlung wird – unbeschadet einer unmittelbaren Benachrichtigung sämtlicher Aktionäre – durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger einberufen. Die Einberufung muß mindestens dreißig Tage vor dem Versammlungstag unter Angabe der Tagesordnung erfolgt sein. Der Tag der Veröffentlichung und der Tag der Hauptversammlung werden bei dieser Frist nicht mitgerechnet.
- (4) Die Tagesordnung wird von demjenigen festgesetzt, der die Hauptversammlung einberuft. Aktionäre der Gesellschaft können in einem von ihnen unterzeichneten Antrag an den Vorstand unter Angabe der Gründe verlangen, daß Gegenstände zur Beschlußfassung in der Hauptversammlung angekündigt werden. Hierzu bedarf es der Unterschrift von Aktionären, deren

Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals erreichen. In diesem Fall genügt es, wenn die Gegenstände binnen 10 Tagen nach der Einberufung der Hauptversammlung bekanntgemacht werden.

- (5) Über Gegenstände der Tagesordnung, die nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht sind, dürfen keine Beschlüsse gefaßt werden. Zur Beschlußfassung über den in der Versammlung gestellten Antrag auf Einberufung einer Hauptversammlung, zu Anträgen, die zu Gegenständen der Tagesordnung gestellt werden, und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es keiner Bekanntmachung.

## **§ 24**

### **Versammlungsleitung**

- (1) Den Vorsitz der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder im Falle seiner Verhinderung ein von ihm benanntes Mitglied des Aufsichtsrats oder des Vorstands.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Er bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und die Art und Form der Abstimmung, vorbehaltlich § 28 Abs. 1 der Satzung.

## **§ 25**

### **Rechte der Hauptversammlung**

- (1) Die Hauptversammlung beschließt in den im Gesetz und in der Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen.
- (2) Die Hauptversammlung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrats, soweit diese nicht als Vertreter der Arbeitnehmer aufgrund besonderer gesetzlicher Bestimmungen zu wählen sind.

## **§ 26**

### **Mehrheitserfordernisse**

Die Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht das Gesetz oder die Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nichtabgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## **§ 27**

### **Ausschluß des Stimmrechts**

- (1) Niemand kann für sich oder für einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluß gefaßt wird, ob er zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob die Gesellschaft gegen ihn einen Anspruch geltend machen soll.
- (2) Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen. Hierbei haben weder die Mitglieder des Vorstands noch die des Aufsichtsrats ein Stimmrecht.

## **§ 28**

### **Abstimmungen und Wahlen**

- (1) Abstimmungen und Wahlen werden mit Handzeichen oder mit Stimmzettel durchgeführt. Sie müssen geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder Aktionäre, deren Anteile zusammen mindestens ein Viertel des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals erreichen, es verlangen.
- (2) Bei Wahlen ist für jedes zu vergebende Mandat - sofern die Hauptversammlung nichts anderes beschließt - ein besonderer Wahlgang erforderlich, gleichgültig ob mit Handzeichen oder mit Stimmzettel abgestimmt wird. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat (einfache Stimmenmehrheit). Erhält kein Bewerber im ersten Wahlgang

die erforderliche Mehrheit, so wird eine Stichwahl zwischen jeweils den beiden Bewerbern durchgeführt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Fall ist der Bewerber gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das durch den Versammlungsleiter gezogene Los.

- (3) Der Gewählte hat unverzüglich der Gesellschaft gegenüber zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

## **§ 29**

### **Auskunftsrecht**

- (1) Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.
- (2) Der Vorstand darf die Auskunft verweigern,
1. soweit die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen,
  2. soweit sie sich auf steuerliche Wertansätze oder die Höhe einzelner Steuern bezieht,
  3. über den Unterschied zwischen dem Wert, mit dem Gegenstände in der Jahresbilanz angesetzt worden sind, und einem höheren Wert dieser Gegenstände, es sei denn, daß die Hauptversammlung den Jahresabschluß feststellt,
  4. über die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, soweit die Angabe dieser Methoden im Anhang ausreicht, um ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft im Sinne des § 264 Abs. 2 des Handelsgesetzbu-



ches zu vermitteln; dies gilt nicht, wenn die Hauptversammlung den Jahresabschluß feststellt,

5. soweit sich der Vorstand durch Erteilung der Auskunft strafbar machen würde.

Aus anderen Gründen darf die Auskunft nicht verweigert werden.

- (3) Wird einem Aktionär eine Auskunft verweigert, so kann er verlangen, daß seine Frage und der Grund, aus dem die Auskunft verweigert worden ist, in die Niederschrift über die Verhandlung aufgenommen werden.

### **§ 30**

#### **Protokoll**

- (1) Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind in einer vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterzeichnenden Niederschrift festzuhalten oder, soweit das Gesetz es erfordert, durch eine über die Verhandlung notariell aufgenommene Niederschrift zu beurkunden.
- (2) In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Verhandlung, gegebenenfalls der Name des Notars sowie die Art und das Ergebnis der Abstimmung und die Feststellung des Vorsitzenden über die Beschlußfassung anzugeben. Das Verzeichnis der Teilnehmer an der Versammlung sowie die Belege über die Einberufung sind der Niederschrift als Anlagen beizufügen. Die Belege über die Einberufung brauchen nicht beigefügt zu werden, wenn sie unter Angabe ihres Inhalts in der Niederschrift aufgeführt werden.

## **IV**

### **Rechnungslegung, Prüfung, Gewinnverwendung**

### **§ 31**

#### **Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 32**

### **Jahresabschluß und Lagebericht**

- (1) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und den Anhang (Jahresabschluß) sowie den Lagebericht aufzustellen und dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- (2) Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will.
- (3) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluß, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung hat er schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten und seinen Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Vorlagen zugegangen sind, dem Vorstand zuzuleiten.
- (4) Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluß, so ist dieser festgestellt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen beschließen, die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung zu überlassen.
- (5) Unverzüglich nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats hat der Vorstand die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen.
- (6) Die in Abs. 3 genannten Vorlagen und der Bericht des Aufsichtsrats sind von der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen. Jedem Aktionär ist auf Verlangen eine Abschrift bzw. Kopie der Vorlagen zuzuleiten.

## **§ 33**

### **Prüfung der Gesellschaft**

- (1) Die Gesellschaft unterliegt der Prüfung nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Der Abschlussprüfer hat an der gemeinsamen Sitzung von Vorstand und Aufsichtsrat, in der über den Jahresabschluss oder den Prüfungsbericht

beschlossen wird, teilzunehmen. Der Vorstand der Gesellschaft ist verpflichtet, den Abschlußprüfer von den Sitzungen rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

### **§ 34**

#### **Verwendung des Jahresüberschusses**

- (1) In die gesetzliche Rücklage ist der 20. Teil des um den Verlustvortrag aus dem Vorjahr geminderten Jahresüberschusses einzustellen, bis die gesetzliche Rücklage und die Kapitalrücklage nach § 272 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 des HGB zusammen 90 v.H. des Grundkapitals erreichen.
- (2) Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluß fest, so können sie Beträge bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen. Sie sind darüber hinaus ermächtigt, einen weiteren Teil des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen, solange die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen oder soweit sie nach der Einstellung die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen würden. Dabei sind Beträge, die in die gesetzliche Rücklage einzustellen sind, und ein Verlustvortrag vorab vom Jahresüberschuß abzuziehen.

### **§ 35**

#### **Gewinnverteilung**

Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des sich aus dem festgestellten Jahresabschluss ergebenden Bilanzgewinns.

### **V**

#### **Sonstige Bestimmungen**

### **§ 36**

#### **Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

## **§ 37**

### **Vereinfachte Satzungsänderung**

Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur deren Fassung betreffen.

Stand: Juli 2020